**Checkliste: Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten**

|  |  |
| --- | --- |
| To do | Erledigt |
| **Ist das Überwachungsrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ausgeübt?**  Der Betriebsrat achtet darauf, dass die Ausbildung nicht nur gesetzeskonform erfolgt, sondern auch den praktischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes gerecht wird. |  |
| **Hat der Arbeitgeber den Sicherheitsbeauftragten ordnungsgemäß bestellt und nimmt dieser an der Ausbildung teil?**   * Die Bestellung und Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt gemäß § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). * Die Teilnahme an der Ausbildung ist für die bestellten Personen verpflichtend und muss während der Arbeitszeit erfolgen – inklusive Entgeltfortzahlung. |  |
| **Sind alle wichtigen Inhalte der Ausbildung berücksichtigt?**   * Grundkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz * Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen * Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren * Kommunikation und Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Betriebsrat |  |
| **Sind Dauer und Form der Ausbildung korrekt?**   * Üblicherweise umfasst die Grundausbildung zwei bis drei Tage, je nach Branche und Gefährdungslage. * Die Ausbildung kann in Präsenz oder als anerkannte Online-Schulung stattfinden, wobei der Praxisbezug stets gewährleistet sein muss. |  |
| **Finden regelmäßige Fortbildungen statt?**   * Sicherheitsbeauftragte sollten regelmäßig über neue gesetzliche Vorgaben, betriebliche Veränderungen und aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz informiert werden. * Auch hierfür ist der Arbeitgeber verantwortlich, ebenso wie für die Freistellung und Übernahme der Kosten. |  |
| **Werden die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachtet?**  Der Betriebsrat hat bei der Bestellung und Qualifikation von Sicherheitsbeauftragten ein Mitbestimmungsrecht (§ 87 BetrVG, § 8 ArbSchG). |  |